

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das  
Bundesministerium für Inneres  
Generaldirektion für die  
öffentliche Sicherheit

Postfach 100  
1014 Wien  
LAD-VD-4012

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(0 22 2) 531 10 Durchwahl	Datum
19472/12-GD/87	Dr. Wagner	2197	31. Aug. 1987

## Betrifft:

Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz, Stellungnahme

Zl. 25 GE/9 87

Datum: 1. SEP. 1987

03. SEP. 1987 *Gritscher**Hlavac*

Die NÖ Landesregierung beeindruckt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes über den Ersatz des durch Ausübung polizeilicher Zwangsbefugnisse entstandenen Schadens (Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz), wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Entwurf im allgemeinen:

Nach den Erläuterungen werden die Regelungen des Entwurfs als Annex zum Waffengebrauchsrecht gesehen. Deshalb könnte der Bund seine Kompetenz aus Art. 10 Abs. 1 Z. 14 B-VG ableiten. Das erscheint jedoch nicht im vollen Umfang des Entwurfs zutreffend. Einerseits hat der angeführte Kompetenztatbestand Regelungen organisationsrechtlichen Charakters zum Gegenstand und andererseits erscheint der Regelungsgegenstand "Recht zum Waffengebrauch" zu eng um, wie angestrebt, auch jene Schäden "Unbeteiligter" abzudecken, die nicht von Waffen im Sinne des Waffengebrauchsgesetzes verursacht werden.

Deshalb sollten die vorgesehenen Ersatzansprüche auf die jeweilige Sachkompetenz des Bundes gestützt, an die spezielle Materie anknüpfen.

Weiters darf zum Schadenersatz darauf hingewiesen werden, daß etwa das Impfschadengesetz einen den Entwurf vergleichbaren Schadenersatzanspruch besonderer Art vorsieht.

- 2 -

Allerdings wird in diesem Gesetz der Ersatz von Schäden infolge einer körperlichen Beeinträchtigung genau geregelt. Eine derartige Vorschrift fehlt im vorliegenden Entwurf, obwohl es durch die unmittelbare Ausübung von Zwangsbefugnissen ohne weiteres zu Körperverletzungen unbeteiligter Personen kommen kann. Es fragt sich, ob damit das Auslangen gefunden werden kann, auf die im Schadenersatzrecht allgemein für Körperverletzungen zustehenden Ersatzansprüche abzustellen.

Zu § 4 Abs. 2 erster Satz:

Der hier verwendete Begriff "Entscheidung" ist angesichts der dem Bundesminister für Inneres nach § 7 Abs. 3 zukommenden Möglichkeiten, auch einen Vergleich zu schließen oder mittels Bescheid zu erkennen, unzutreffend. Da es sich bei einem Vergleich nicht um eine Entscheidung im rechtstechnischen Sinne handelt, wird anstatt der Wortfolge "... Ergehen einer begünstigenden Entscheidung ..." die Wendung "... ihn begünstigender Erledigung der Angelegenheit ..." vorgeschlagen.

Zu § 7 Abs. 3:

Für den Abschluß eines Vergleiches sollte schon zu Beweiszwecken die Schriftform vorgesehen werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

Dr. P r ö l l

Landeshauptmann-Stellvertreter

- 3 -

LAD-VD-4012

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen  
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung  
Dr. P r ö l l  
Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

